

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 14, 15 und 24 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)² wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2 und 3 Beginn und Dauer

¹ Das Kindergartenangebot umfasst zwei Jahre.

² Kinder, die bis Ende Februar das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Für diese Kinder ist der Besuch des Kindergartens im ersten Jahr freiwillig.

³ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das zweite Jahr des Kindergartens ein. In begründeten Fällen kann der Eintritt um ein Jahr aufgeschoben werden; der Regierungsrat regelt Kriterien, Verfahren und Zuständigkeiten in einer Verordnung.

⁴ Der Übertritt in die Primarschule erfolgt in der Regel nach dem zweiten Jahr. Er kann nach dem ersten oder dritten Jahr erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Art. 83 Übergangsbestimmungen 1. Eintritt in den Kindergarten

Für das Schuljahr 2020/21 gilt für den Eintritt in den Kindergarten der 30. April als Stichtag gemäss Art. 33 Abs. 2 und 3.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2019,

² NG 312.1